



# Vorlage Nr. 074/2020

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 5 / FD Kindertagesbetreuung

Auskunft erteilt: Herr Maron

Telefon: 02941/980-701

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)

11.03.2020

<b>TOP</b>	<b>Änderung der Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - i. V. m. § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</b>
------------	---

<b>Beschlussvorschlag</b>
---------------------------

"1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung der Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit § 22 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu.

2. Die Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Abweichend davon tritt Punkt II. 3 b) mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 11.03.2020 in Kraft."

Anlage: Synopse Richtlinien Kindertagespflege

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?    nein**

Produkt: Kindertagesbetreuung                      Kostenträger.: 06020130 (Kindertagespflege)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** ErgebnisplanSachkonten:  
5318000Bezeichnung der Aufwendungen:  
Zuschüsse an übrige BereicheHöhe der Aufwendungen:  
1.850.000 € (in 2020)  
1.950.000 € (in 2021) FinanzplanSachkonten:  
7318000Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:  
Zuschüsse an übrige BereicheHöhe der Auszahlungen:  
1.850.000 € (2020)  
1.950.000 € (in 2021)Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

**Folge:**

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

**Folge:**

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

**Deckung**

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

## Sachdarstellung

Zum 01.08.2020 tritt das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft, mit dem das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) grundlegend reformiert wird. Im Zuge der KiBiz-Reform erfährt auch die Kindertagespflege, welche nach dem Sozialgesetzbuch, 8. Teil - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Kinderbildungsgesetz ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen darstellt, eine Aufwertung.

So wird für die Kindertagespflege im Kinderbildungsgesetz erstmalig ein eigenständiger Teilabschnitt, §§ 21 – 24, eingeführt. Neben den damit verbundenen redaktionellen Änderungen werden weitergehende Standards z. B. hinsichtlich der Qualifikation von Tagespflegepersonen festgesetzt, zusätzliche Leistungen für Tagespflegepersonen eingeführt, die Bedingungen für den (erhöhten) Landeszuschuss erweitert sowie Fördermöglichkeiten für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen und zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten geschaffen.

Auch wenn ein Teil der neuen landesgesetzlichen Vorgaben bereits seit einigen Jahren in der Stadt Lippstadt umgesetzt wird, ist aufgrund der umfänglichen gesetzlichen Änderungen eine Neufassung der Richtlinien der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege notwendig. Letztmalig erfolgte eine Anpassung der Richtlinien zum 01.08.2017 (Vorlage 068/2017).

### 1. Anpassung der Richtlinien

Die Aktualisierung der Richtlinien an das ab dem 01.08.2020 geltende KiBiz bringt neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen u. a. folgende Änderungen mit sich:

- erhöhte Anforderungen an die Qualifikation von Tagespflegepersonen (§ 21 Abs. 2 KiBiz); ab dem 01.08.2020 sollen alle neuen Kindertagespflegepersonen über eine sog. QHB-Qualifikation nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts (DJI) verfügen; auch für in Lippstadt bereits tätige Tagespflegepersonen wird diese Qualifikation angestrebt,
- Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen für die Tagespflegepersonen (§ 21 Abs. 3 KiBiz) und Pauschalfinanzierung der Fortbildung durch die Jugendämter,
- Ausweitung der finanziellen Förderung für Tagespflegepersonen um mittelbare Bildungs- und Betreuungszeiten (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz); zusätzliche Finanzierung von einer Stunde je Kind und Woche,
- jährliche Anpassung der Stundensätze für Tagespflegepersonen (§ 24 Abs. 2 KiBiz); es wird vorgeschlagen, die Erhöhung an die Fortschreibung der Kindpauschalen für Kitas nach § 37 KiBiz zu koppeln,
- Konkretisierung der Finanzierung von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2, § 24 Absatz Nr. 5 KiBiz); Sicherstellung von Betreuung über Vertretungsmodelle,

- Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 2.000 € für die Qualifizierung angehender Tagespflegepersonen nach den QHB-Standards (§ 46 KiBiz),
- Gewährung von Zuschüssen für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten in der Tagespflege (§ 48 KiBiz).

Daneben werden die rechtlichen Vorgaben des zum 01.03.2020 in Kraft getretenen Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in die Richtlinien aufgenommen. Das Masernschutzgesetz, durch das das Infektionsschutzgesetz geändert bzw. erweitert wird, sieht vor, dass Personen, die in der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sind, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorweisen müssen. Die Behörde, welche für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zuständig ist, kann bestimmen, dass vor Aufnahme der Tätigkeit ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Personen, die zum 01.03.2020 bereits in der Tagespflege tätig sind, haben einen solchen Nachweis zum 31.07.2021 vorzulegen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Masernschutzgesetz bereits zum 01.03.2020 in Kraft getreten ist, soll der Punkt II. 3 b) der Richtlinien bereits mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kraft treten.

Alle Änderungen sind der als Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Mit Einführung der verpflichtenden Fortbildungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 KiBiz, welche mit 50,00 € pro Tagespflegeperson pro Kindergartenjahr bezuschusst werden, steigen die jährlichen Ausgaben bei zurzeit 55 Tagespflegepersonen um 2.750 €.

Die zusätzliche Finanzierung von einer Stunde wöchentlich je Kind für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit dürfte zu zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 55.000 € jährlich führen.

Erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sollen die an die Tagespflegepersonen ausbezahlten Stundensätze analog der Anpassung der Kindpauschalen erhöht werden. Bei einer erwarteten jährlichen Steigerungsrate von 3,5 % würde sich ein Mehraufwand von ca. 55.000 – 60.000 € ergeben.

Eventuell anfallende zusätzliche Belastungen für die Kosten der Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen außerhalb des bereits in Lippstadt als Projekt beschlossenen und bezuschussten Vertretungsmodells sind derzeit noch nicht abzuschätzen.

Die zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten notwendigen Mittel wurden bereits weitgehend im Zuge der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt und stehen unter dem Sachkonto 5318000 des Kostenträgers 06020130 (Kindertagespflege) zur Verfügung.

Angesichts der zusätzlichen Anforderungen an die Tagespflege hat der Gesetzgeber den Landeszuschuss je Platz in der Tagespflege von bisher 804 € auf 1.109 € jährlich erhöht. Die um insgesamt ca. 60.000 € jährlich erhöhten Einnahmen decken allerdings bei weitem nicht den zu erwartenden Mehraufwand.

Die Arbeitsgemeinschaft "Tageseinrichtungen für Kinder" nach § 78 SGB VIII wird die Änderung der Richtlinien in ihrer Sitzung am 04.03.2020 beraten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mündlich berichtet.

Um Beschlussfassung wird gebeten.